

Vorschriften über das Rechnungswesen der schweizerischen Armee für 1968

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **41 (1968)**

Heft 1

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

315 Bernerplatte mit grünen Bohnen	Cartons zu 24 Dosen für 1 Mann	per Dose	1.80
316 Gulasch	Cartons zu 24 Dosen für 1 Mann	per Dose	1.80
340 Brenner (zu Art. 312—316)	Cartons zu 24 Brenner	per Stück	— .40
349 Petit-Beurre / Petit Extra	Cartons zu 100 Pakete zu 90—100 g	per Paket	— .35
350 Militär-Biscuits	Cartons zu 50 Port. zu 200 g	per Port.	— .65
360 Fleischkonserven	Cartons zu 50 Port. zu 120 g	per Port.	1.15
370 Dosenkäse	Cartons zu 100 Port. zu 70 g	per Port.	— .65

Bemerkungen

Art. Nr. 17 Teigwaren	Hörnli in Säcken zu 20 kg, Spaghetti in Cartons zu 20 kg, Spiralen in Säcken zu 10 kg, Einlagen in Säcken zu 5 kg.
Art. Nr. 23 Suppenmehl	(Suppenkonserven in Grosspackung) 1kg = ca. 33 Port. zu 4 dl.
Art. Nr. 312 — 316	Konserven mit fixfertig zubereiteten Gerichten, die nur noch aufgewärmt werden müssen. Nr. 316 Gulasch, nur noch so lange Vorrat.
Art. Nr. 53 / 54 Bircher muesli	Rückschub nicht gestattet, Gutschrift wird nicht erteilt.

Reinbenzin zu Kochzwecken gegen Gutscheine	per Liter	— .25
--	-----------	-------

Futtermittel

700 Hafer	Säcke zu 70 kg	per 100 kg	31.—
710 Heu	Ballen zu 35—40 kg	* per 100 kg	21.—
720 Stroh	Ballen zu 35—40 kg	* per 100 kg	14.—

* diese Preise sind nicht gültig für Selbstankäufe der Truppe.

Nur für Festungen

110 Backmehl	Säcke zu 50 kg	per kg	— .58
30 Kochsalz	Säcke zu 50 kg	per kg	— .10

Vorschriften über das Rechnungswesen der schweizerischen Armee für 1968

Verwaltungsreglement für die schweizerische Armee (VR 66), Regl. 51.3 und Revision 1968

- Anhang zum Verwaltungsreglement für die schweizerische Armee (VRA 66), Regl. 51.3 / I und Revision 1968.
- Administrative Weisungen Nr. 1 des Oberkriegskommissariates, Regl. 51.3 / III 1. Januar 1966
- Administrative Weisungen Nr. 2 des Oberkriegskommissariates 1. Januar 1968
- Vorschriften über die Lieferung von Verpflegung
- Geldversorgung der Armee, Regl. 51.3 / IV 1. Januar 1966 und Nachtrag 1968
- Verzeichnis der Gemeinden und Privaten, mit denen das OKK Vereinbarungen für Truppenunterkünfte abgeschlossen hat, 1. Januar 1966 und Nachtrag 1968
- Preisliste OKK, gültig ab 1. Januar 1968
- Weisungen betreffend die Meldekarte und die Bescheinigung der Soldtage gemäss Erwerbsersatzordnung, gültig ab 1. April 1964, Regl. 51.3 / V

Verpflegungskredit und Richtpreise (durch OKK periodisch veröffentlicht)

Verzeichnis der Waffenplatzlieferanten (für Dienstleistungen auf Waffenplätzen)

Weisungen für Ausbildung und Organisation in Kursen im Truppenverband (WAO)
Neuausgabe 1. Januar 1966, Regl. 51.23 und Revision 1968

Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements über die Reparatur des Militärschuhwerks, gültig ab 1. Juni 1964 (MA 1964 / 169) und 29. September 1967 (MA 1967 / 117)

Tankstellenverzeichnis des OKK, gültig ab 1. Juli 1965, Regl. 51.3 / II

Vorschriften über Militärtransporte, Regl. 52.34, 1. Januar 1964 und Revision 1968.